

WEIL HEIM: JOB

1. Art der baulichen Nutzung

- von 1,20 m und hinterpflanzte Maschendrahtzüge (verzinkt) Höhe 1,10 m (Befestigung in Einzelfundamenten, keine Sockel) zulässig - außer im Bereich von Sichtdreiecken. Durchlaufende Randentfassungen müssen mit dem Gelände bündig und ohne Abtreppungen verlaufen. Zwischen den Grundstücken sind hinterpflanzte Maschendrahtzüge zulässig, max. Höhe 1,0 m. Verzinktem Maschendraht ist der Vorzug zu geben.

SD	Satteldach	PD	Pultdach
----	------------	----	----------

8. Freiflächengestaltung
- Befestigte Grundstoffsflächen, mit Ausnahme der Fahrverkehrsflächen, sind wasserdurchlässig auszubilden gemäß Empfehlungen BStMI/BStMELF Mabl.Nr. 10/1985.
- Pro 200 qm Grundstoffsfläche ist mind. ein heimischer Laubbaum zu pflanzen gem. Pflanzlistenvorschlag.
- Die Pflanzung von fremdartigen Gehölzen wie z.B. Trauerformen von Weide, Buche, Ulme, Zedern aller Art, Zypressen

Baumbestand zu erhalten

- Formen von Tanne und Fichte sind aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes unzulässig. Die Anpflanzung von Obstbäumen und Beerensträuchern sowie von Ziergehölzen wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht beschränkt. Die nicht überbauten oder befestigten Flächen sind innerhalb eines Jahres ab Bezugsfertigkeit als Gartenflächen anzulegen und zu unterhalten.

Sichtdreieck

- anzulegen und zu unterhalten.
Abgraben, Aufschüttungen und Lichtgräben sind unzulässig.
Die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Bayerischen Nachbarnachgesetz (AC 2004) ist bei allen Gehölzpflanzungen zu be-
achten.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes

- achten. Auf die Bekanntmachung des BStMI vom 22.6.1976, betr. "Ge-
fährdung von Kindern durch giftige Pflanzen" Mabl.Nr. 21
vom 22.7.1976 wird hingewiesen.
Den Bauanträgen sind Pfeilchängestaltungspläne beizu-
fügen. Unverschnittenes Niederschlagswasser muß auf den
Pflanzleistenvorschlag für standorttypische Laubbäume:
Grundstücken versickert werden.

 bestehende Gebäude

- | | | |
|------------------|---|--------------------------|
| Acer campestre | - | reicliorn |
| Acer platanoides | - | Spitzahorn |
| Betula pendula | - | Sand- oder Weibbirke |
| Carpinus betulus | - | Hain- oder Weißbuche |
| Sorbus aucuparia | - | Eberesche, Vogelbeerbäum |
| Prunus serotina | - | späte fraubenkirsche |
| Corylus colurna | - | Baumhasel |
| Fraxinus | - | Esche |
| Quercus | - | Eiche |
| Tilia | - | Linde |

1. Art der baulichen Nutzung

- D. HINWEISE DURCH TEXT

Schneelast ist mit $1,06 \text{ kN/qm}$, bezogen auf die waagrechte Grundfläche zu berechnen.
Keller sind als wasserdichte Wannen auszubilden.
Kabelverteilerkästen sind vorderfrontbündig in die Einfriedungen einzubauen.

PLANFERTIGER: DIPL.-ING.F.SCHOTT, ARCHITEXT DWB, PLANER SRL
KARL-THEODOR-STRASSE 68, 80803 MÜNCHEN

WEIßHEIM:LOB

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften – wie die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange, über die Begründung zum Bebauungsplan sowie zur Beschlußfassung über den Bebauungsplan und des Genehmigungs- bzw. Anzeilverfahrens – sind unbedeutend, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegenseinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes
wurde mit der Begründung gem.

3 J Abs. 2. Baus
vom 17.07.95.
bis 30.08.95 im Rathaus öffentlich
ausgelegt.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Stadtrates vom 14.09.93, Nr. 9.99/95.. den Bauungsplan gem. § 10 BauCB als Satzung beschlossen.

Der als Satzung beschlossene Be-
Weilheim i.OB, 12.12.15

bauplan wurde dem Landratsamt
Weilheim-Schongau zur Kenntnis ge-
bracht. Das Landratsamt hat mit Bescheid
vom 25.10.55 eine Verletzung des Rechts vor-
schriften nicht geltend gemacht.

Der Bebauungsplan wird samt Be-

gem. § 12 BauGB zu jedermanns
Einsicht bereitgehalten.
Der Bebauungsplan wurde am
20.11.93.. durch Amtsblatt be-
kanntgemacht..